



Lars Mülli
Leiter Gesamtprojekt

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Projekt BSV 2026 schreitet unter der Leitung von Isabel Engels und dem Projektteam gut voran. Das Terminprogramm für die Vernehmlassungen konnte beschlossen werden und ein weiterer wichtiger Zwischenschritt wurde erreicht. Die achte Ausgabe des «FOKUS BSV 2026» informiert Sie über die Struktur der neuen Bestimmungen und die vom Steuerungsausschuss verabschiedeten ersten 13 Artikel. Diese bilden eine zentrale Grundlage für das gesamte Vorschriftenwerk und darauf bauen auch die Arbeiten der Arbeitsgruppen auf.



Michael Binz
Sekretär Gesamtprojekt

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und viele schöne Sommertage.



Isabel Engels
Leiterin Projektteam

Terminplan

Die Arbeit an den Vorschriftentexten ist in den meisten Bereichen sehr weit fortgeschritten und bei den Themen, die noch nicht ganz so weit sind, wird die Bearbeitung entsprechend intensiviert. Die Abgabetermine für die einzelnen Vorschriftenteile sind definiert und der Zeitplan für die weiteren Schritte sieht wie folgt aus:

Februar 2025	Verabschiedung des Gesamtwerks BSV 2026 für die technische Vernehmlassung durch den Steuerungsausschuss
April - Juli 2025	Technische Vernehmlassung (4 Monate)
Frühjahr 2025	Start Schulungen
August - November 2025	Auswertung und Einarbeitung der Rückmeldungen aus der technischen Vernehmlassung
Dezember 2025	Verabschiedung des Gesamtwerks BSV 2026 für die politische Vernehmlassung durch den Steuerungsausschuss
Februar - April 2026	Politische Vernehmlassung (3 Monate)
Mai 2026	Auswertung und Einarbeitung der Rückmeldungen aus der politischen Vernehmlassung
Juni 2026	Finalisierung des Antrags an die Plenarversammlung des IOTH durch den Vorstand IOTH
September 2026	Genehmigung der BSV 2026 durch die Plenarversammlung des IOTH
Oktober 2026	BSV 2026 treten in Kraft

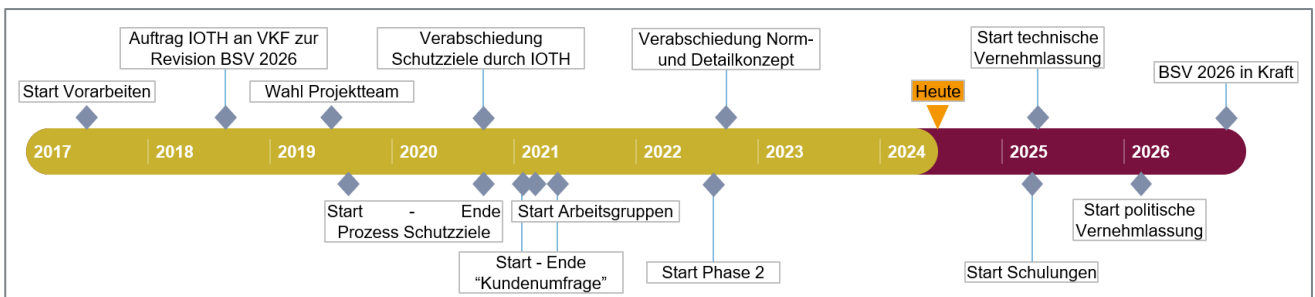


Abbildung 1: Zeitstrahl zum Projektverlauf BSV 2026

Struktur und Gliederung der BSV 2026

Die neuen Brandschutzvorschriften werden aus nur einem Dokument bestehen, das sowohl den verbindlichen Gesetzestext wie auch Erläuterungen dazu enthält. Die Erläuterungen geben weiterführende Informationen zur Anwendung und Auslegung des Gesetzestextes. Sie werden voraussichtlich direkt bei den gesetzlichen Bestimmungen stehen, sich jedoch optisch von diesen unterscheiden und entsprechend erkennbar sein. Der Entwurf der Vorschriften ist gemäss aktuellem Arbeitsstand wie folgt gegliedert:

Titel 1: Allgemeine Bestimmungen

Der Titel 1 bildet das Fundament der BSV 2026. Hier sind die Grundlagen zu den neuen Brandschutzvorschriften definiert: An wen sie sich richten und welchen Geltungsbereich sie haben; was geschützt wird und welche Schutzziele mit Brandschutzmassnahmen verfolgt werden; wie das Risiko bestimmt wird und welches Sicherheitsniveau die Gebäude erreichen müssen beziehungsweise welche Akzeptanzkriterien einzuhalten sind. Ebenfalls wird definiert, wie die Kosten, der Nutzen und die Verhältnismässigkeit von Brandschutzmassnahmen zu berechnen sind.

Titel 2: Produkt- und Kompetenznachweis

Unter diesem Titel werden die Grundlagen und Verfahren zum Nachweis von Produkteigenschaften wie zum Beispiel das Brandverhalten oder die Feuerwiderstandsfähigkeit definiert. Weiter ist festgelegt, wie eine Person die erforderliche Kompetenz für bestimmte Brandschutz Tätigkeiten nachweisen muss.

Titel 3: Nachweis des Sicherheitsniveaus (Brandschutznachweis)

Dieser Titel enthält die Verfahren, die für den Nachweis zur Einhaltung des Sicherheitsniveaus ausgewählt werden können, welche Grenzen dabei zu beachten sind und welcher Ablauf beim Nachweis einzuhalten ist. Es wird ein präskriptives, ein leistungsorientiertes und ein risikobasiertes Nachweisverfahren zur Verfügung gestellt.

Zum präskriptiven Verfahren werden die notwendigen Brandschutzmassnahmen für übliche Kombinationen von Nutzern, Nutzungen und Gebäudetypologien vorgegeben. Werden diese Massnahmen wie in Titel 4 beschrieben umgesetzt, ist das Sicherheitsniveau eingehalten.

Für das leistungs- und risikobasierte Nachweisverfahren wird insbesondere der einzuhaltende Prozess vorgegeben.

Titel 4: Brandschutzmassnahmen

Der Titel 4 enthält die Anforderungen bzw. Beschreibung der Brandschutzmassnahmen, die in einem Brandschutzkonzept eingesetzt werden können. Es sind die minimalen Anforderungen an die Brandschutzmassnahmen definiert, damit diese den erwarteten Nutzen für den präskriptiven Nachweis erbringen. Denn nur wenn die Massnahme den vorgesehenen Nutzen erbringt, wird auch das notwendige Sicherheitsniveau erreicht.

Titel 5: Spezifische Gefahren

Für häufig vorkommende Installationen und Situationen wie beispielsweise Lifte, Heizungen, Lüftungen, Solaranlagen, Batteriespeicher, Atrien werden in diesem Titel Massnahmensets präskriptiv definiert. Werden die Massnahmen entsprechend umgesetzt, ist das notwendige Sicherheitsniveau der Installation oder Situation im präskriptiven Nachweisverfahren gewährleistet.

Titel 6: Dokumentation

Hier werden die Grundlagen und Anforderungen, für die in BSV 2026 geforderten Dokumentationen definiert.

Titel 7: Qualitätssicherung (QS)

Die Qualitätssicherung verfolgt das Ziel, die Übereinstimmung von Bauten und Anlagen mit den Brandschutzvorschriften zu erreichen und zu erhalten. Die QS wird daher in diesem Titel als eigenständige Brandschutzmassnahme geregelt. Es werden die Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Aufgaben der beteiligten Rollen festgelegt. Dabei wird insbesondere die Abstimmung mit dem Vollzug (Titel 8) berücksichtigt.

Titel 8: Vollzug

In enger Abstimmung mit der QS werden in diesem Titel die Vorgaben für die Vollzugsstellen (Brandschutzbehörden) definiert. Dabei werden insbesondere die Zuständigkeiten und Grundsätze des Vollzuges geregelt. Weiter sind Bestimmungen zu Bewilligungen und Kontrollen enthalten.

Titel 9: Revision, Beantwortung von FAQ und Inhaltsprüfung

Dieser Titel enthält Bestimmungen zur Organisation der schweizerischen Fachstelle für die Brandschutzvorschriften. Ebenfalls enthalten sind die einzuhaltenden Verfahren zu zukünftigen Vorschriftenrevisionen, zur Beantwortung von FAQ sowie zur Inhaltsprüfung von Normen und weiteren Regelwerken.

Titel 10: Einführungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Einführungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen sind in diesem Titel definiert. Es ist eine Übergangsfrist vorgesehen, während dieser die Bauherrschaft wählen kann, nach welchem Vorschriftenwerk (BSV 2026 oder BSV 2015) das zur Bewilligung eingereichte Gebäude beurteilt wird. Die Dauer der Übergangsfrist ist noch in Diskussion. Zudem ist eine Frist vorgesehen, innert welcher die Kantone ihr Recht anpassen, soweit es den BSV 2026 widerspricht.

Anhang 1: Bauten und Anlagen

Enthält die Definition und Auflistung der Bauten und Anlagen, die mit den BSV 2026 geregelt werden.

Anhang 2: Begriffe

Diejenigen Begriffe, die für die Brandschutzvorschriften als Legaldefinitionen von Bedeutung sind, werden in diesem Anhang geregelt. Weitere Begriffe, die zur Anwendung der BSV 2026 nützlich sind, werden im neuen Begriffsverzeichnis «terminofeu» im Internet publiziert.

Verabschiedung der «Allgemeinen Bestimmungen» durch den Steu- erungsausschuss

Der Steuerungsausschuss BSV 2026 hat an seiner Sitzung vom März 2024 den 1. Titel mit den all-
gemeinen Bestimmungen behandelt und mit einigen Anmerkungen verabschiedet. Die nachfolgend
aufgeführten Artikel stellen den aktuellen Stand (inklusive der Umsetzung der Anmerkungen aus
dem Steuerungsausschuss) dar.

Art. 1 Adressatinnen und Adressaten

Dieser Erlass richtet sich insbesondere an:

- a. die Eigentümer-, Bauherr-, Betreiber- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen;
- b. alle Personen, die während der Planung, Bewilligung und Realisierung sowie der Be-
wirtschaftungsphase von Bauten und Anlagen tätig sind.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieser Erlass gilt für alle Bauten und Anlagen gemäss Anhang 1, für die das Bundesrecht keine
abweichenden Regeln enthält. Er gilt auch für Grundstücke sowie Handlungen, an die in diesem Er-
lass Anforderungen gestellt werden.

² Der Erlass gilt für den gesamten Lebenszyklus von Bauten und Anlagen, einschliesslich der Pla-
nung, des Baus, des Betriebs und des Rückbaus.

Art. 3 Abgrenzungen

¹ Für das Inverkehrbringen von Produkten sowie ihre Bereitstellung auf dem Markt bleiben die Rege-
lungen des Bundes vorbehalten.

² Die Brandschutzvorschriften regeln unter Beachtung des Bundesrechts:

- a. die Anwendung von Produkten in Bauten und Anlagen zur Gewährleistung des Brand-
schutzes,
- b. die Anforderungen an den Nachweis von Eigenschaften und Leistungen bezüglich des
Brandschutzes,
- c. das Nachweisverfahren für die Wiederverwendung,
- d. die Kennzeichnung von Brandschutzprodukten.

³ Die Brandschutzvorschriften regeln nicht die Organisation und den Einsatz der öffentlichen Feuer-
wehr.

Art. 4 Begriffe

Die in diesem Erlass verwendeten Begriffe und ihre Bedeutung sind im Anhang 2 geregelt.

Art. 5 Schutzgüter

Dieser Erlass dient dem Schutz von Personen sowie von Bauten und Anlagen vor den Gefahren
und Auswirkungen von Bränden.

Art. 6 Schutzziele

¹ Das Risiko für die Schutzgüter gemäss Art. 5 wird bestimmt durch das Zusammenwirken von
Schutzzielen.

² Schutzziele mit Einfluss auf das Personenrisiko sind:

- a. die Verhinderung der Brandentstehung,
- b. die Reduktion der Brandausbreitung,
- c. die Unterstützung der Personenrettung.

³ Schutzziele mit Einfluss auf das Gebäuderisiko sind:

- a. die Verhinderung der Brandentstehung,
- b. die Reduktion der Brandausbreitung.

Art. 7 Charakteristiken für die Bestimmung des Risikos

¹ Das Risiko für die Schutzgüter gemäss Art. 5 wird zudem bestimmt durch das Zusammenwirken von Charakteristiken der Nutzer, der Nutzung und des Gebäudes.

² Nutzercharakteristiken sind:

- a. Aufmerksamkeit
- b. Reaktionsfähigkeit
- c. Vertrautheit
- d. Fluchtfähigkeit
- e. Gehgeschwindigkeit

³ Nutzungscharakteristiken sind:

- a. Personendichte
- b. Brandlastdichte
- c. Brandentwicklung
- d. Aktivierungsgefahr
- e. Explosionsgefahr

⁴ Gebäudecharakteristiken sind:

- a. Gebäudehöhe über Terrain
- b. Anzahl Stockwerke über Terrain
- c. Anzahl Stockwerke unter Terrain
- d. Raumhöhe
- e. Raumgrösse
- f. Strukturelle Brandlast

Art. 8 Brandschutznachweis

Bauten und Anlagen haben nachweisbar ein akzeptables Sicherheitsniveau für die Schutzgüter gemäss Art. 5 zu erreichen.

Art. 9 Risikoakzeptanzkriterien

¹ Das Sicherheitsniveau wird durch die Risikoakzeptanzkriterien bestimmt.

² Folgende Risikoakzeptanzkriterien sind in Bezug auf die Personensicherheit und die Gebäudesicherheit einzuhalten:

- a. Das maximale Nutzerrisiko muss in jeder Nutzung die Todesfallwahrscheinlichkeit von $5 \cdot 10^{-5}$ pro Nutzer und Jahr unterschreiten.
- b. Das Nutzerrisiko ist unter Vorbehalt des Bestandsschutzes akzeptierbar, wenn keine zusätzlichen verhältnismässigen Massnahmen mehr gefunden und umgesetzt werden können, die das Nutzerrisiko reduzieren.
- c. Das Gebäuderisiko ist unter Vorbehalt des Bestandsschutzes akzeptierbar, wenn keine zusätzlichen verhältnismässigen Massnahmen mehr gefunden und umgesetzt werden können, die das Gebäuderisiko reduzieren.

³ Das Nutzerrisiko bezieht sich auf die für die jeweilige Nutzung typische Nutzergruppe, die anhand der Charakteristiken gemäss Art. 7 Abs. 2 zu bestimmen ist. Unterschiedliche Risiken einzelner Nutzergruppen werden gemäss ihrem risikogewichteten Anteil an der gesamten Nutzergruppe in der Nutzung berücksichtigt.

Art. 10 Brandschutzmassnahmen

¹ Zur Erreichung des Sicherheitsniveau sind Brandschutzmassnahmen zu prüfen und verhältnismässige Massnahmen umzusetzen.

² Brandschutzmassnahmen werden durch die Charakteristiken gemäss Art. 7 beeinflusst und dienen den Schutzzielen.

Art. 11 Verhältnismässigkeit von Brandschutzmassnahmen

¹ Die Verhältnismässigkeit einer Brandschutzmassnahme ist über ihren jährlichen Nutzen im Verhältnis zu ihren jährlichen Kosten zu prüfen.

² Die Verhältnismässigkeit von Brandschutzmassnahmen beurteilt sich anhand der Risikoakzeptanzkriterien gemäss Art. 9.

Art. 12 Nutzen von Brandschutzmassnahmen

¹ Der Nutzen von Brandschutzmassnahmen bezüglich

- a. Personenschäden entspricht der in Schweizer Franken bewerteten Reduktion der Personenschäden durch die Brandschutzmassnahmen;
- b. Gebäudeschäden entspricht der in Schweizer Franken bewerteten Reduktion der erwarteten Gebäudeschäden durch die Brandschutzmassnahmen.

² Der Nutzen wird unter Verwendung der Grenzwerte der Grenzkosten berechnet.

³ Der Grenzwert der Grenzkosten beträgt für den Nachweis

- a. der Personensicherheit Fr. 7.0 Mio. für einen verhinderten Todesfall;
- b. der Gebäudesicherheit Fr. 1.00 für einen verhinderten Schadensfranken.

Art. 13 Kosten von Brandschutzmassnahmen

¹ Die Kosten für Brandschutzmassnahmen werden als jährliche mittlere Lebenszykluskosten bestimmt.

² Es sind alle Kostenbestandteile zu berücksichtigen, die zur Gewährleistung einer funktionierenden Brandschutzmassnahme notwendig sind.

Herausgeberin:

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF

Bundesgasse 20 | 3011 Bern

031 320 22 22

mail@vkg.ch

www.vkg.ch